



**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die  
Außenbereichssatzung nach § 35 Absatz 6 BauGB für den Bereich Neuweid**

Der Gemeinderat der Gemeinde Jandelsbrunn hat mit Beschluss vom 03.08.2021 die Außenbereichssatzung Neuweid als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung in Kraft.**

Jedermann kann die Satzung mit der Begründung bei der Gemeinde Jandelsbrunn, Hauptstraße 31, 94118 Jandelsbrunn, Zimmer 2 zu den allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Jandelsbrunn, den 12.08.2021  
Gemeinde Jandelsbrunn

---

Freund,  
erster Bürgermeister



Angeschlagen: 12.08.2021  
Abgenommen: 27.08.2021